

Anordnung Nr. 2^{1,2}
über das Rahmenpflichtenheft
für die Entwicklung und Weiterentwicklung
von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien
— Pflichtenheft-Ordnung —
vom 18. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 27. April 1977 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung — (GBL I Nr. 14 S. 145) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit einer Bearbeitungsdauer bis zu 10 Monaten ist der zuständige Generaldirektor befugt zu entscheiden, daß die Erarbeitung der Pflichtenhefte im reduzierten Umfang erfolgt. Wissenschaftlich-technische Leistungen zur Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind davon ausgenommen.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Verbindlichkeit des Rahmenpflichtenheftes

(1) Das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

(2) Für die Erarbeitung von Pflichtenheften im reduzierten Umfang gemäß § 1 Abs. 3 wird das Pflichtenheft — reduzierte Fassung — (Ergänzung zur Anlage) als Mindestanforderung für verbindlich erklärt. Die zuständigen Minister bzw. Generaldirektoren sind befugt, darüber hinaus aufgaben- und bereichsbezogene Ergänzungen festzulegen.“

§ 3

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Exemplar des bestätigten Pflichtenheftes ist auf Anforderung

— bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik dem Ministerium für Wissenschaft und Technik bzw. dem übergeordneten zentralen Staatsorgan,

— bei Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate dem übergeordneten zentralen Staatsorgan

zu übermitteln. Bei Fortschreibung der volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellung gemäß § 4 Abs. 4 ist das zuständige zentrale Staatsorgan zu informieren.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
 Dr. Weiz

1 Anordnung (Nr. 1) vom 27. April 1977 (GBL I Nr. 14 S. 143)

Ergänzung zur Anlage

gemäß § 2 vorstehender Anordnung

Pflichtenheft
— reduzierte Fassung —
gemäß § 2 Abs. 2 der Pflichtenheft-Ordnung
— Deckblatt —

Bezeichnung der Aufgabe:

Themenlaufzeit und Einföhrungstermin:

Themenleiter:

Das Pflichtenheft wird bestätigt. Die Zustimmung

— des ASMW (bei prüfpflichtigen Erzeugnissen)

— der Hauptkooperationspartner bzw. Hauptanwender

zur Zielstellung über das zu erreichende ökonomische und wissenschaftlich-technische Niveau liegt vor.

Generaldirektor bzw.
Betriebsdirektor bzw.
Auftraggeber

Ort: _____ **Datum:** _____

Zielstellungen und Realisierungsmaßnahmen

1. Zielstellung

Zu erreichendes ökonomisches und wissenschaftlich-technisches Niveau

einschließlich: — Sicherung der NSW-Importunabhängigkeit

— Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit entsprechend dem Anwendungsbereich des Ergebnisses

Bei der Entwicklung von Erzeugnissen für den Export bzw. für Verfahren und Technologien, deren Produktionsergebnis für den Export vorgesehen ist, sowie für Konsumgüter:

— Nachweis des Vergleichs mit den wichtigsten Konkurrenzzeugnissen unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungstendenzen

— Formgestalterische Aufgabenstellung.

2. Vorgesehener Potentialeinsatz und Realisierungsablauf.

Anordnung Nr. 3¹

über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen

vom 21. Mai 1979

Zur weiteren Verbesserung der Kosten- und Preisarbeit und zur Erhöhung der Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate auf dem Gebiet der Preise wird zur Ergänzung und Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBL I Nr. 24 S. 321)² und der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 (GBL I Nr. 30 S. 336)³ folgendes angeordnet:

I.

Kosten- und Preisvorgaben

§ 1

(1) Die Verpflichtung zur Präzisierung von Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß § 19 der Anordnung Nr. 1 wird aufgehoben.

1 Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 (GBL I Nr. SO B. 33«)

2 nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt

3 nachstehend Anordnung Nr. 2 genannt